
Nummer 1/2011

42. Jahrgang

09. Februar 2011

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 22.02.2011
2. **Bekanntmachung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel/Bürgermeister-Schmelzing-Straße“ gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der Genehmigung**
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Moersbachs und Nebenbäche
4. Bekanntmachung des Preisblattes Gas der Stadtwerke Kamp-Lintfort
Stand: 01.03.2011
5. Einladung der Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort I zur Genossenschaftsversammlung am 24.03.2011
6. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 22. Februar 2011, um 15.00 Uhr,
im Sitzungssaal 1

a) Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 21.12.2010
4. Bestellung des Schriftführers und der zwei stellvertretenden Schriftführer
5. Anregung und Beschwerde gem. § 24 GO NRW
Es liegt vor: Nr. 1/2011 - Anregung zur Grundwasserqualität im An- und Abstrombereich des Eyller Berges (ehemalige städtische Hausmülldeponie, ehemalige Deponie der RAG und derzeitige Sonderabfalldeponie Klasse III der Eyller-Berg-Abfallgesellschaft)
6. Einbringung des Doppelhaushaltes 2011 / 2012
7. Ermächtigungsübertragung gem. § 22 GemHVO
8. Stadtumbau Innenstadt – Umbau des Bereiches am Verkehrspavillon und der südlichen Friedrichstraße
hier: Änderung der Ausbauplanung
9. Widmung von Straßen
hier: Holunderweg und Kirchenkampstraße
10. Masterplan Bergwerk West
hier: Aktueller Sachstand
Zwischenbericht zur Grundlagenermittlung; Präsentation des Büros Drees & Sommer
Endbericht zur Gebäudebewertung; Präsentation des Büros Heinrich Böll Architekt
11. Mitteilungen
12. Anträge
13. Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung eines Sonderausschusses "Masterplan Bergwerk West"
14. Antrag der CDU-Fraktion: Resolution zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2011
15. Beantwortung von früheren Anfragen
16. Anfragen
17. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

18. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
19. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 21.12.2010
20. Mitteilungen
21. Anträge
22. Beantwortung von früheren Anfragen
23. Anfragen
24. Erklärungen

Öffentliche Bekanntmachung

17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“

-Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der Genehmigung-

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2010 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“ beschlossen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 13.07.2010 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 09.12.2010 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-017-346 gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“ wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB in der genehmigten Fassung während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer), zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

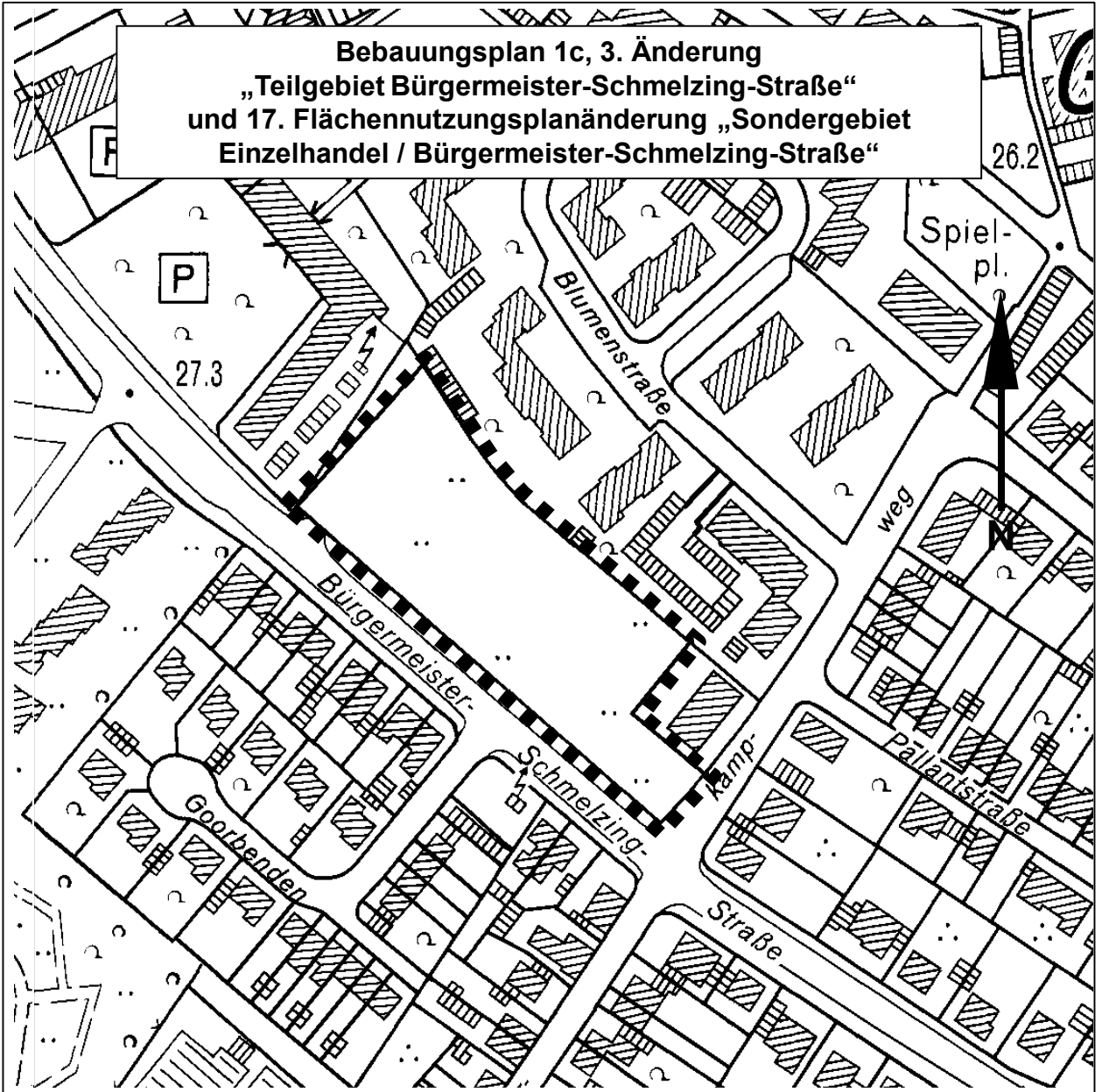
1. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“ sind in dem Orientierungsplan, der dieser Bekanntmachung beigelegt ist, dargestellt.

2. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 31.01.2011

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bebauungsplan 1c, 3. Änderung
„Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße“
und 17. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet
Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“**



54.03.02 - Moersbach

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Moersbachs und Nebenbäche

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV.NRW.S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche erstreckt sich auf Flächen folgender Kommunen:

Stadt Moers
Stadt Rheinberg
Stadt Krefeld
Stadt Duisburg
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Neukirchen-Vluyn

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karten im Maßstab 1 : 25.000 dienen der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 10. Februar 2011 bis 10. März 2011 **einschließlich** während der Dienststunden

Montag-Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

bei der Stadt Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort,
zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bis spätestens 25. März 2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 - Moersbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 13.01.2011

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02 - Moersbach
Im Auftrag

gez. Hüsgen



Preisblatt

Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen

Stand: 01.03.2011

	Preis netto **	Preis brutto ***
Grund- und Ersatzversorgung		
Grund- und Ersatzversorgung GVV Heizung/linear (PS 301/302, 303/304)		
Verbrauchspreis bis 3.599 kWh/Jahr (Z1)	8,30 ct/kWh	9,88 ct/kWh
Grundpreis	1,50 €/Monat	1,79 €/Monat
Verbrauchspreis ab 3.600 kWh/Jahr (Z2)	6,80 ct/kWh	8,09 ct/kWh
Grundpreis	6,00 €/Monat	7,14 €/Monat
Sonderbedingungen		
PrivatKombi G1 und GewerbeKombi G1 (PS 1309/1310, 1311/1312)		
Verbrauchspreis	5,10 ct/kWh	6,07 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatKombi G2 und GewerbeKombi G2 (PS 1309/1310, 1311/1312)		
Verbrauchspreis	4,95 ct/kWh	5,89 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
PrivatGas G1 und Sonderbedingungen G1 (PS 305/306, 1307/1308)		
Verbrauchspreis	5,25 ct/kWh	6,25 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatGas G2 und Sonderbedingungen G2 (PS 305/306, 1307/1308)		
Verbrauchspreis	5,10 ct/kWh	6,07 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
PrivatGas_{minus}CO₂ G1 (PS 315/316)		
Verbrauchspreis	5,55 ct/kWh	6,6 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatGas_{minus}CO₂ G2 (PS 315/316)		
Verbrauchspreis	5,40 ct/kWh	6,43 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat

* Für jedes weitere kW erhöht sich der Grundpreis um netto 0,43 € bzw. brutto 0,51 €.

Es erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten Produktart.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Grundpreises ist die Nennwärmebelastung der Gasverbrauchseinrichtung(en).

** Die Verbrauchspreise enthalten die Energiesteuer auf Erdgas von zZt. 0,550 ct/kWh netto und die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

*** Das Entgelt für Gas wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer von zZt. 19 %.

Die Abrechnung erfolgt laut DVGW - Arbeitsblatt (G 685) auf der Basis des im Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens (m³). Folgende Daten werden zusätzlich verwendet: Effektivdruck: 22 mbar, Gastemperatur: 15 °C, Luftdruck: 1.013 mbar, z-Zahl 0,9683

Für einen Brennwert von 10,1520 kWh/m³ ergibt sich z.B. ein Abrechnungsfaktor von 9,83 für die Ermittlung der Energie (in kWh) in der gelieferten Gasmenge. Der aus den Betriebsbedingungen resultierende Umrechnungsfaktor (m³ in kWh) ist in den Rechnungen jeweils ausgewiesen.

Kamp-Lintfort, im Februar 2011

Einladung

Hiermit laden wir die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kamp – Lintfort I zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung höflichst ein.

Termin: **Donnerstag, 24. März 2011, 20.00 Uhr**
Ort: „Bistro 29 „Twenty Nine“
(Hoerstgener Landhotel zur Post, Dorfstraße 29 in Hoerstgen)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorlage und Genehmigung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung 2010
3. Vorlage des Kassenprüfungsberichtes
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl der Rechnungsprüfer für 2011/2012
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für 2011/2012
7. Jagdverpachtung ab 2012
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine schriftlich bevollmächtigte geschäftsfähige Person vertreten lassen. Jeder Vertreter darf höchstens einen anderen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Jagdvorstand

Gez. Jakob Thomas
- Jagdvorsteher -



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 07.04.2011, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 414 eingetragene Zweifamilienhaus in Kamp-Lintfort, Eyller Straße 64,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 3 Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße 64, groß:
579 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2 1/2 geschossiges, unterkellertes Zweifamilienhaus, Baujahr 1930, hochwertige - nicht vollständig abgeschlossene - Sanierung/Modernisierung, Wohnfläche: ca.175 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 239.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 04.01.2011

Burike

Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 14.04.2011 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch 2085 eingetragene Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort, Friedrichstraße 9,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 9, groß: 197 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ehemals als Diskothek/Gaststätte nebst Betriebsangehörigenwohnung genutztes unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf. Nutzfläche ca. 227,50 m², Wohnfläche ca. 51 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf:

- a) Flurstück 361: 210.000,00 EUR
- b) Zubehör: 3.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das

Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 11.01.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 14.04.2011, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3988 eingetragene
Wohnhaus mit gewerblicher Nutzungsmöglichkeit nebst Garage und Wegeanteil

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 842, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße 7 A,B,
groß: 426 qm,

1/39 (ein Neununddreißigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 597, Verkehrsfläche, Johannstraße, groß: 750 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnhaus mit gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten nebst Garage und Wegeanteil, massive Bauweise, Gasheizung, Baujahr 1912, Kernsanierung 2002, Wohn- und Nutzfläche ohne Garage: ca.239,94 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Flurstück 842: 176.000,00 EUR
- b) 1/39 MEA an Flurstück 597: 1.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 25.01.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 28.04.2011, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0015 und 2195 eingetragene Grundstück und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Blatt 0015:

Lintfort Flur 9 Flurstück 1036, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 37b, groß: 357 m²

Lintfort 2195:

98/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 9 Flurstück 1116, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 31b, groß: 381 m², verbunden mit Sondereigentum an dem Ladenlokal, bestehend aus Verkaufsraum und Kellerraum, im Anbau abseits dem Hauptgebäude, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 7 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei den Objekten um ein im verplanten Innenbereich liegendes, zweigeschossiges und unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort. In Erdgeschoss befinden sich 2 Gewerbeeinheiten mit einem Stehimbiss (Nutzfläche ca. 70 qm) und einer Pizzeria (Nutzfläche ca. 75 qm), im 1. Obergeschoss ist eine Hauptwohnung (Wohnfläche ca. 85 qm) und ein Apartment (Wohnfläche ca. 31,5 qm). Baugenehmigung erteilt 1967. Es liegt eine Überbauung vor. Vorhandenes Inventar im Stehimbiss wurde freigegeben. Sowie um einen unterkellerten eingeschossigen Verkaufspavillon zur Zeit der Ortsbesichtigung genutzt als Verkaufsraum mit Lager und Werkstatt. Nutzfläche Erdgeschoß ca. 46 qm und Kellergeschoss ca. 72 qm. Baugenehmigung erteilt 1967.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 13.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Lintfort Blatt 0015: 220.000,00 EUR

Lintfort Blatt 2195: 13.000,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 18.06.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.12.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200230912 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21.12.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3234045072 (alt 134045079) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27.12.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200337436 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28.12.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200324798 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 07.01.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4210047694 (alt 110047693), 4200244400, 3201190711 und 3201190729 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 10.01.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3232021323 (alt 132021320) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 12.01.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201471319 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13.01.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4798462513 (alt 28462513) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 20.01.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200967853 und 3251008516 (alt 151008513) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21.01.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3254047990 (alt 154047997) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24.01.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3253011872 (alt 153011879) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26.01.2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3252070374 (alt 152070371) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28.01.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200721698 und 3217061393 (alt 117061390) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 02.02.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201798851 und 4200588178 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 03.02.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4238048336 (alt 138048335) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 04.02.2011

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3201720673 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22.12.2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3201571456 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 04.01.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3758583607 (alt 28583607) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10.01.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3207138227 (alt 107138224) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11.01.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3758763753 (alt 28763753) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14.01.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3204082212 (alt 104082219) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 07.02.2011

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum:**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)